Bayerisches Landesamt für Umwelt
Stand 27.04.2020

Orientierungshilfe COVID-19:

Entsorgungswege in Bayern von kontaminierten Abfällen bzw. von Abfällen, bei denen eine Kontamination nicht ausgeschlossen werden kann

Herkunft

Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes
gemäß der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung und Pflege von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2 zum Stand: 27.03.2020 (www.rki.de/hygiene)

Hinweis: Gemäß dieser RKI-Empfehlung fällt bei der Behandlung an COVID-19-erkrankter Personen in Kliniken nicht regelhaft Abfall an, der als AS 18 01 03* deklariert werden müsste.

Abfälle aus privaten Haushalten,
die von ambulant betreuten COVID-19-Verdachtsfällen und leicht erkrankten bestätigten COVID-19-Patienten stammen

Alltags-masken
aus privaten Haushalten (auf Grund-lage der sog. Masken-pflicht)

Abfall

Gemäß RKI-Empfehlung sind Abfälle aus der COVID-19-Diagnostik, wenn sie nicht nur als einzelne Tests vorliegen, genau wie alle anderen Abfälle aus der mikrobiologischen und virologischen Diagnostik, die nicht vor Ort mit einem anerkannten Verfahren desinfiziert wurden, dem Abfallschlüssel AS 18 01 03* zuzuordnen.

(www.rki.de/hygiene)
(www.rki.de/laga-18)
(www.lfu.de/Infoblatt1)

Gemäß RKI-Empfehlung stellen nicht flüssige Abfälle aus der Behandlung von COVID-19-Patienten unter Einhaltung der üblichen Arbeitsschutzmaßnahmen und des Tragens geeigneter PSA kein besonderes Infektionsrisiko dar und sind in aller Regel dem AS 18 01 04 zuzuordnen.

(www.rki.de/hygiene)
(www.rki.de/laga-18)
(www.lfu.de/Infoblatt1)

Gemäß RKI-Empfehlung sind diese Abfälle aus Haushalten Restabfall (AS 20 03 01)

(www.rki.de/hygiene)
(www.rki.de/covid-19-ambulant)
(www.lfu/Infoblatt2)

Hinweis: Gilt analog auch für Abfälle aus dem gewerblichen Bereich, die von Verdachtsfällen erzeugt wurden bzw. die aus dem COVID-19-Arbeitsschutz (insbes. Einweg-PSA) stammen.

Die Entsorgung der Alltags-masken aus dem privaten Gebrauch wie Einmal-masken, Community-Masken etc. kann in haushalts-üblichen Mengen direkt mit dem Restmüll erfolgen.

(Infos: PM StMGP)

Sammlung

- Sammlung und Bereitstellung der Abfälle in verschlossenen zugelassenen Einwegbehältern (www.gsb.bayern)
- Transport von der Gesundheitseinrichtung zu GSB oder AVA meist durch spezialisierte Transportunternehmen (NachwV: mit Sammelentsorgungs-nachweis)
- Bei Transport im Rahmen des ambulanten Managements sieht ADR 2019 (UN 3291) Ausnahmemöglichkeiten vor (zu weiteren Informationen hier klicken)

(NachwV: ohne Entsorgungsnachweis, soweit weniger als zwei Tonnen jährlich anfallen - Kleinmengenregelung)

- Separate Sammlung und Verpackung in stabilen, reißfesten Müllsäcken
- Verpackung von spitzen und scharfen Gegenstände in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen
- Müllsäcke stets verschlossen in die Entsorgung über die Restmülltonne mit dem übrigen Restmüll
- Keine Zuführung zu den Sammelsystemen für die getrennte Erfassung von Wertstoffen
- Hinweis: Sofern bei der Einrichtung des Gesundheits-dienstes bereits eine getrennte Erfassung für Abfälle des AS 18 01 04 erfolgt, sind die Abfälle getrennt von gemischten Siedlungsabfällen zu halten und in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen

(Infos: www.rki.de/laga-18)

Abfälle sind auf Grundlage BayAbfG und AbfPV der **GSB oder AVA** zu überlassen

Abfälle sind auf Grundlage BayAbfG der **entsorgungspflichtigen Körperschaft** zu überlassen

Beseitigung

GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern
oder
AVA Abfallverwertung Augsburg

Müllverbrennungsanlagen